



**Reformierte Kirchgemeinde
Aetingen-Mühledorf**

**Reglement
für die Benutzung der Kirchen
für Trauungen**

Reglement für die Benutzung der Kirchen Aetingen oder Mühledorf für Trauungen

Sprachliche Vorbemerkung:

Alle Personenbezeichnungen in vorliegender Ordnung beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Eheschliessung auf dem Zivilstandesamt.
2. Wer sich in der Kirche Aetingen oder Mühledorf trauen lassen will, muss folgendes Formular ausfüllen: <http://www.aetingen-muehledorf.ch/349>
3. Gebühren:
 - 3.1 Für Ortsansässige sind der Ortspfarrer, der Sigris, der Organist der Kirchgemeinde und die Kirchenbenutzung kostenlos.
 - 3.2 Für der Kirchgemeinde Nahestehende sind der Ortspfarrer und die Kirchenbenutzung kostenlos.
Gebühren:

Sigris	Fr. 170.--
Organist der Kirchgemeinde	Fr. 200.--
 - 3.3 Für auswärtige Angehörige der reformierten Landeskirche.
Gebühren:

Kirchenbenutzung	Fr. 150.--
Ortspfarrer	Fr. 300.--
Sigris	Fr. 170.--
Organist der Kirchgemeinde	Fr. 200.--
 - 3.4 die Punkte 3.1 bis 3.3 gelten, wenn mindestens ein Ehegatte der reformierten Landeskirche angehört.
 - 3.5 Für Konfessionslose und Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften.
Gebühren:

Grundgebühr	Fr. 750.--
Kirchenbenutzung	Fr. 150.--
Pfarrer	Fr. 300.--
Sigris	Fr. 170.--
Organist der Kirchgemeinde	Fr. 200.--
4. Definition
 - 4.1 Ortsansässige sind Personen, welche Mitglied unserer Kirchgemeinde sind.
 - 4.2 Der Kirchgemeinde Nahestehende sind Personen, die der

Reglement für die Benutzung der Kirchen Aetingen oder Mühledorf für Trauungen

reformierten Landeskirche angehören und mindestens 10 Jahre in der Kirchgemeinde gewohnt haben, oder zum Zeitpunkt der Konfirmation Wohnsitz in der Kirchgemeinde hatten.

- 4.3 Auswärtige sind Personen die nicht Mitglied unserer Kirchgemeinde sind, jedoch der reformierten Landeskirchen angehören.
5. Das Brautpaar organisiert den Pfarrer selber.
6. Es liegt im Ermessen des Ortspfarrers bei Auswärtigen oder konfessionslosen Personen eine Trauung durchzuführen, beziehungsweise abzulehnen.
7. Der Organist wird üblicherweise durch die Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf aufgeboten. Alternativ kann das Brautpaar auch selber einen Organisten/Musiker mitbringen.
8. Die Kirchendekoration ist durch das Brautpaar zu veranlassen. Das Streuen von Blumen, Reis und Ähnlichem ist in der Kirche nicht erlaubt.
9. Das Brautpaar kann eine wohltätige Institution bezeichnen, der die Kollekte zukommen soll. Wenn kein Wunsch geäußert wird, geht die Kollekte zugunsten der Gemeindefarbeit oder Jugendarbeit.
10. Der Kirchgemeindesaal in Aetingen kann gegen eine Gebühr von Fr. 400.-- zum Ausschneiden eines Apéros benutzt werden. Das Benutzungsreglement ist einzuhalten.
11. Die Rechnung wird zugestellt und nach Zahlungseingang ist die Reservation definitiv.

Aetingen, 1. Oktober 2015

Die Kirchgemeindepäsidentin
Ursula Zimmermann-Nenniger

Die Kirchgemeindefreiberin
Monika Moser-Burkolter